

**Frühjahrskonferenz**  
5./6. Juni 2025 in Bad Schandau



## **Beschluss**

### **TOP I.11**

#### **Späte Wiedergutmachung: Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut erleichtern**

Berichterstattung: Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Restitution von NS-Raubkunst und anderem in der NS-Zeit verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut befasst.
2. Sie stellen fest, dass Opfer von NS-Verfolgung und deren Erbinnen und Erben nur noch in seltensten Fällen Herausgabeansprüche nach § 985 BGB geltend machen können, weil in der Regel zwischenzeitlich ein gutgläubiger Erwerb oder Ersitzung anzunehmen und auch ein hypothetisch noch bestehender Herausgabeanspruch verjährt ist. Zwar kann versucht werden, für Kunstwerke, die im Besitz/Eigentum öffentlicher Institutionen stehen, unter Einschaltung der „Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz“ (aufgrund von Verwaltungsabkommen zwischen Bund, Ländern und Kommunen vom 26. März 2025 zukünftig abgelöst durch die „Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut“), eine faire und gerechte Lösung zu finden. Ein Anspruch hierauf besteht indes nicht ohne Weiteres. Bei Kunstwerken in privater Hand sind die Restitutionsaussichten faktisch allein vom guten Willen der privaten Kunstsammlerinnen und Kunstsammler abhängig.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass diese Rechtslage der Sonderstellung des NS-Unrechts nicht gerecht wird und zur Wiedergutmachung gegenüber den damals Geschädigten und der Beseitigung von NS-Unrechtsfolgen unzureichend ist.
4. Sie bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz auf, zeitnah einen Vorschlag vorzulegen, wie eine umfassende Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut erreicht werden kann, und dafür sowohl Änderungen im Sachen- und Verjährungsrecht als auch öffentlich-rechtliche Möglichkeiten umfassend zu prüfen.